



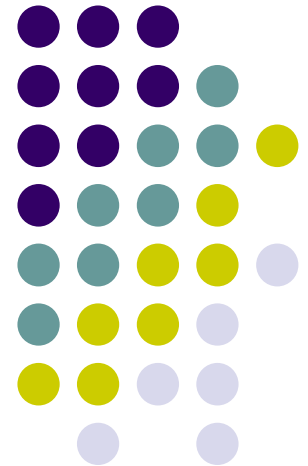
HERZLICH WILLKOMMEN

zur Wissenswerkstatt Ehrenamt

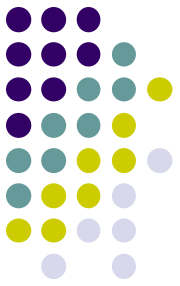
Vereinsrecht

Rechtliche Grundlagen & Haftungsfragen

Rechtsanwalt Dr. Ronny Raith
Kirchberg



Übersicht



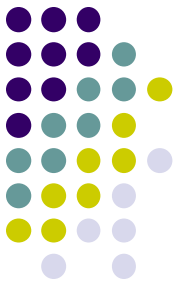
- Was ist ein Verein?
- Satzung
- Wer vertritt den Verein?
- Wer haftet für den Verein?
- Mitgliederversammlung
- Auflösung und Liquidation
- Registerfragen



Was ist ein Verein?

- Ein Verein ist ein freiwilliger, auf gewisse Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter Zusammenschluss einer Anzahl von Personen, die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen.
- Notwendig sind: Gesamtname, Satzung, Vorstand, Beschlussfassung durch Mitglieder
- Nicht zwingend: Eintragung ins V-Register

Arten von Vereinen



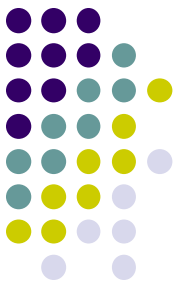
Eingetragener Verein (e.V.)

- mind. 7 Mitglieder
- Satzung
- Volle Rechtsfähigkeit
- Völlig unabhängig von den Mitgliedern
- Keine persönliche Haftung der Mitglieder für den Verein

Nicht eingetragener Verein

- Keine juristische Person
- Persönliche Haftung der handelnden Person neben dem Verein
- Grundbuchfähigkeit (-)
- Vielfach keine Förderung
- Kein vereinfachtes Mahnverfahren möglich

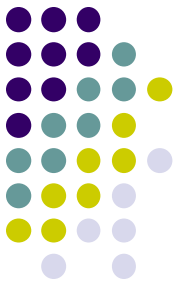
nicht eingetragener Verein



§ 54 BGB Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Eingetragener Verein (e.V.)

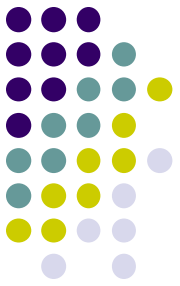


§ 21 BGB nicht wirtschaftlicher Verein

*Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch **Eintragung in das Vereinsregister** des zuständigen Amtsgerichts.*

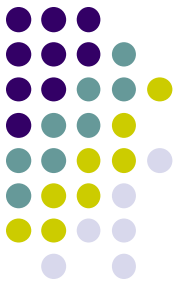
- ➔ Amtsgericht Deggendorf
- ➔ Eintragung über Notariat

Satzung des Verein, §§ 25, 57 BGB

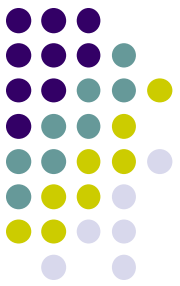


- Zweck des Vereins
- Name des Vereins
- Sitz des Vereins
- Bestimmungen über:
 - Ein- und Austritt
 - Mitgliedsbeiträge
 - Organe
 - Bildung des Vorstands
 - Mitgliederversammlung
 - Form der Einberufung
 - Protokollierung von Beschlüssen.

Geschäftsordnung



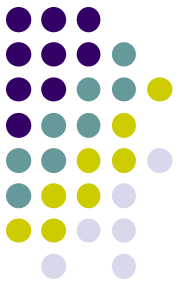
- Im Allgemeinen versteht man unter einer Geschäftsordnung eine Zusammenfassung von Richtlinien und Regelungen, die erstellt wurden, um einen sinnvollen und gesetzlich konformen Arbeitsablauf sicherzustellen.
- Während in der Satzung vor allem die Grundordnung des Vereins niedergeschrieben ist, besteht die Geschäftsordnung in der Mehrzahl aus praktischen Hinweisen und Regelungen, die vor allem die Sitzungen und Versammlungen im Verein betreffen. Die Geschäftsordnung verfolgt hierbei das Ziel, einheitliche Vorschriften zu implementieren, die das Vereinsleben ordnen.
- Ein wesentlicher Vorteil der Geschäftsordnung gegenüber der Satzung des Vereins ist die Möglichkeit, diese schneller und mit weniger Aufwand abzuändern.



Zweck des Vereins

- gesetzlich grds. keine Beschränkungen
 - Grenze: - verfassungsgemäße Ordnung
- Straftaten
- Ausnahme des § 22 BGB „wirtschaftlicher Verein“

„Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.“
- Konkrete Auswirkungen auf Frage der Gemeinnützigkeit



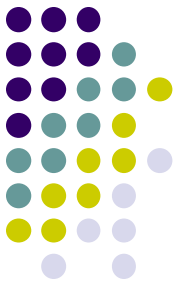
Sitz des Vereins

§ 24 BGB

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

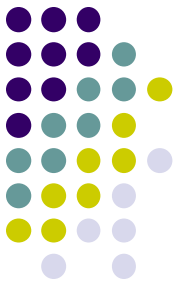
➔ wichtig für örtliche Zuständigkeit von Ämtern
Behörden und Gerichten

(Hybride) Sitzungen



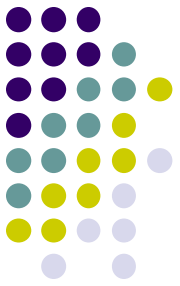
- Eine hybride Mitgliederversammlung in Bezug auf Vereine bedeutet, dass eine Teilnahme an der Versammlung sowohl Online als auch in Präsenz möglich ist. Im Rahmen einer **gültigen Satzung** hat der Vorstand den Handlungsspielraum, Veranstaltungen hybrid stattfinden zu lassen. Hybrid meint die Mischform aus beiden Varianten und egal ob ein Mitglied virtuell oder vor Ort teilnimmt – für die Versammlung macht es keinen Unterschied.
- Hybride Versammlungen haben dieselben Voraussetzungen wie Präsenzveranstaltungen:
 - Jedes Mitglied wurde satzungsgemäß eingeladen.
 - Jedes Mitglied hat Rederecht und kann davon während der Versammlung Gebrauch machen.
 - Jedes Mitglied kann Anträge einbringen.
 - Abstimmungen sind gleichermaßen rechtskräftig.
 - Informieren Sie die Vereinsmitglieder früh darüber, dass die Mitgliederversammlung hybrid stattfindet, und bitten Sie um eine Anmeldung.

Vorstand



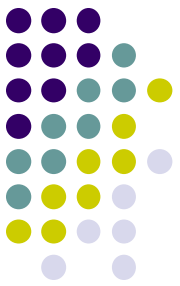
- Vorstand als notwendiges Organ, § 26 BGB
 - (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.*
 - (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.*

Vorstand



Zwingend zu unterscheiden:

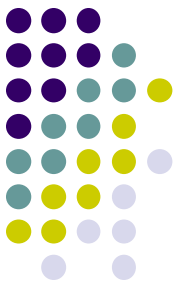
- BGB-Vorstand ↔ Vorstandschaft bzw. erweiterer Vorstand
- Die Satzung muss Regelungen dazu enthalten, wie sich der BGB-Vorstand zusammensetzt, ob er also aus einer oder mehreren Personen besteht.
 - Keine gesetzliche Vorgabe bzgl. Zahl der Mitglieder des BGB-Vorstands



Vorstand

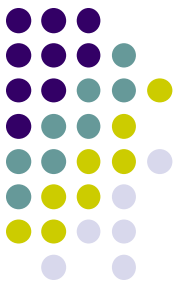
- Aufgaben und Kompetenzen nach Satzung
- Vertretungsmacht als Einzelvertretung oder gemeinschaftliche Vertretung – Möglichkeit der besonderen Vertretung iSv. § 30 BGB
- Beschränkung der Vertretungsmacht durch Satzung möglich (Eintragung nötig!)
- Anspruch auf Aufwendungsersatz
- Möglichkeit der Ehrenamtspauschale
- Register-Anmeldungspflicht

Vorstand



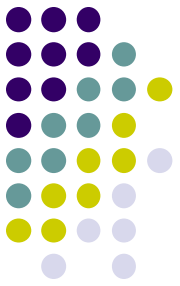
- Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

Vorstand



- Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.
 - ➔ Klare Satzungsregelung oder Bestimmung in einer Geschäftsordnung ratsam
- § 29 BGB (Notbestellung): *Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.*

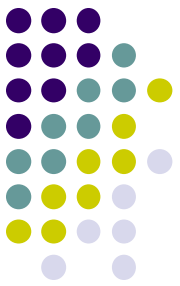
Haftung



Grundsatz: § 31 BGB

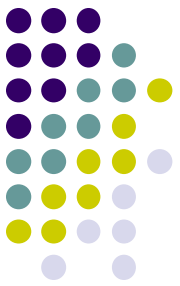
Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Haftung - § 31a BGB



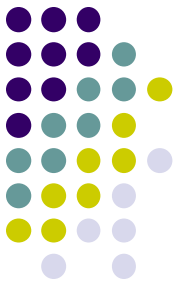
- Sind **Organmitglieder** oder **besondere Vertreter** unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von **Vorsatz** oder **grober Fahrlässigkeit**. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind **Organmitglieder** oder **besondere Vertreter** nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** verursacht wurde.

Haftung - § 31b BGB



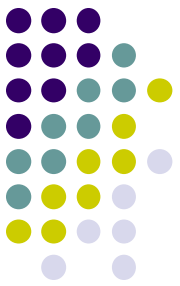
- Sind **Vereinsmitglieder** unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von **Vorsatz** oder **grober Fahrlässigkeit**. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- Sind **Vereinsmitglieder** nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** verursacht haben.

Haftung für Verträge



Persönliche Haftung, wenn Verträge für den eingetragenen Verein geschlossen werden:

- soweit im Rahmen der Vertretungsmacht, wird nur Vereinsvermögen verpflichtet.
- wenn Handeln ohne Vertretungsmacht, dann persönliches Haftungsrisiko!
- klare Satzungsregelung ratsam!
- jährliche Entlastung!

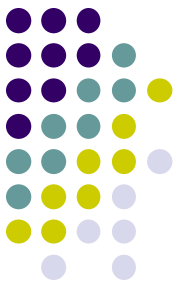


Haftung für Verträge

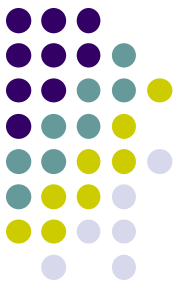
Persönliche Haftung, wenn Verträge für den nicht-eingetragenen Verein geschlossen werden:

- Haftung des Handelnden neben dem Verein (als Gesamtschuldner), § 54 BGB;
- Persönliche Haftung vertraglich ausschließbar;
- Vorsichtshalber keine Verträge, bei denen Erfüllung nicht garantiert ist!

Haftung für Verletzung der Verkehrssicherungspflicht



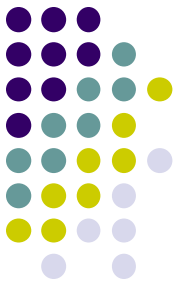
- Begriff: Verpflichtung desjenigen, der eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle duldet, dafür zu sorgen, dass durch diese Gefahrenquelle niemand zu Schaden kommt, wenn der Schaden vorhersehbar ist und mit zumutbaren Mitteln verhindert werden kann.
- Verantwortung trifft Verein und zuständigen Ehrenamtsträger als Gesamtschuldner!
- Kein Ausschluss durch Schilder!



Weitere Haftungsfragen

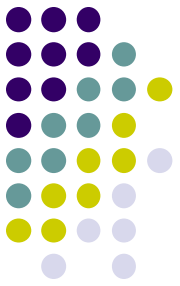
- Vorstand hat die steuerlichen Pflichten zu erfüllen, § 34 Abs. 1 AO; persönliche Haftung des Vorstands nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Nichtabführung von Steuern.
- Bei vorsätzlicher Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen persönliche Haftung des Vorstands.
- Haftung gegenüber dem Verein für Schlechterfüllung des Amtes (z.B. Fristversäumnis, etc.)
- Haftung bei verspäteter Insolvenzanmeldung, § 42 Abs. 2 BGB

Mitgliederversammlung



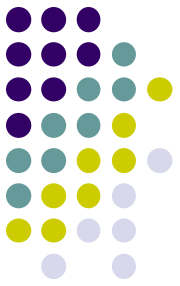
- Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- Ladungsform und Frist regelt die Satzung

Mitgliederversammlung – Berufung auf Verlangen



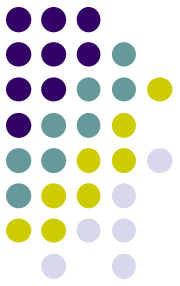
- Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

Mitgliederversammlung - Satzungsänderung



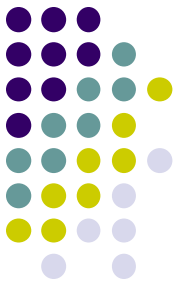
- Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.
- Informationsrecht der Mitglieder – Möglichkeit der Kenntnisnahme der beabsichtigten Änderungen
- Zwingender Hinweis in der Ladung zur Mitgliederversammlung
- Eintragungspflicht der Änderungen gem. § 71 BGB

Mitgliedschaft



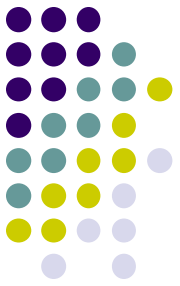
- Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann grds. nicht einem anderen überlassen werden.
- **Form** des Eintritts und **Zuständigkeit** für die Aufnahme regelt die Satzung.
- Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Form (Schriftform ratsam!) und Zuständigkeit sollte die Satzung regeln.
- Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.
- Wichtig ist klare Regelung über möglichen **Vereinsausschluss** von Mitgliedern.

Auflösung des Vereins



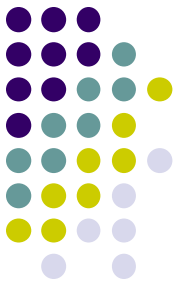
- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.
- Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.
- Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.
- Regelung in der Satzung bzgl. Anfall des Vereinsvermögens.
- Bestimmung von Liquidation und Liquidatoren (außer bei Insolvenz) sowie entspr. Bekanntmachung
- Beachtung des Sperrjahres gem. § 51 BGB

Vereinsregister



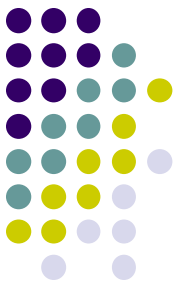
- Wird für den LK Regen geführt beim Amtsgericht Deggendorf
- Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben.
- Das Amtsgericht hat die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister durch Veröffentlichung in dem von der Landesjustiverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt zu machen. Die mit der Anmeldung eingereichten Dokumente werden vom Amtsgericht aufbewahrt.
- Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen. Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

Vereinsregister



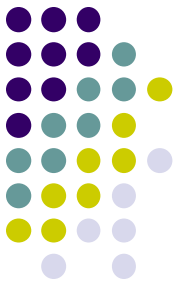
- Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstands und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstands dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht, vgl. § 68 BGB.
- Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands **beschränken** oder die Vertretungsmacht des Vorstands abweichend von der Vorschrift des § 26 Absatz 2 Satz 1 regeln.

Transparenzregister



- Nach dem sog. Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 ist zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten das Transparenzregister zu schaffen. Die Einführung des Transparenzregisters dient der Umsetzung der Artikel 30 und 31 der 4. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie (EU 2015/849). Mit der Führung des Transparenzregisters wurde die Bundesanzeiger Verlag GmbH betraut. Für die Führung dieses Registers wird eine jährliche Grundgebühr von 2,50 Euro bzw. von 4,80 Euro ab 2020 erhoben.
- Aufgrund der am 08.01.2020 neu erlassenen Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) gilt aber: Für Vereinigungen nach § 20 GwG, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinn der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen, ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 GwG eine **gesetzliche Gebührenbefreiung** vorgesehen.

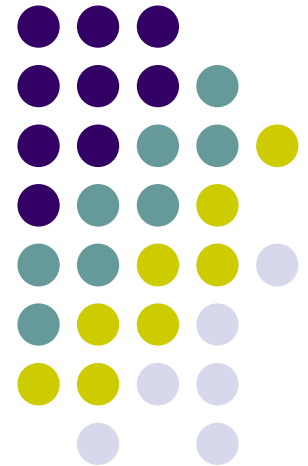
Informationsquellen



- www.vereinswelt.de
- www.vereinsknowhow.de
- www.lbe.bayern.de (Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement)
- www.ehrenamt-deutschland.org
- www.buergergesellschaft.de
- www.dahoam-im-arberland.de/de/ehrenamt/wissenspeicher.html
- Otto, Dirk-Ulrich, Handbuch zum Vereinsrecht (98,00 €)
- Baumann-Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts (159,00 €)
- Burhoff Detlef, Vereinsrecht: Ein Leitfaden für Vereine (59,00 €)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Fragen?





Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Ausblick Herbst 2022

- Vorträge der Wissenswerkstatt
- Workshop digital verein(t)
- Vereinsführerschein



Ehrenamtsförderung ARBERLAND

Maria Schneider

09921 9605 4116

mschneider@arberland-regio.de